

Häufig gestellte Fragen zur Pflegeberufekammer

1. Was ist die Pflegeberufekammer?

Bislang fehlte in Schleswig-Holstein ein rechtlich anerkannter Ansprechpartner der Pflegeberufe, welcher gebündelt die Berufsinteressen aller in der Alten-, Gesundheits- und Krankenpflege sowie Gesundheits- und Kinderkrankenpflege tätigen Pflegenden in Verfahren und Prozesse zur Verbesserung der Gesamtsituation in der Pflege einbringen und auf diesem Wege die Umsetzung weiterer Maßnahmen in der Pflege unterstützen und fördern kann. Mit der Errichtung einer Kammer entsteht erstmals eine demokratisch legitimierte Vertretung der beruflichen Pflege in Schleswig-Holstein. Die Errichtung von Kammern bestimmt das Landesrecht. Die Pflegeberufekammer gehört zu dem Kreis der Heilberufekammern (Ärzttekammer, Apothekerkammer, Psychotherapeutenkammer, Tierärztekammer, Zahnärztekammer) und ist im Gesetz über die Kammer und die Berufsgerichtsbarkeit für die Heilberufe in der Pflege (Pflegeberufekammergesetz - PBKG) geregelt.

Das Bundesverfassungsgericht stellt fest, dass mit der Übertragung hoheitlicher Funktionen auf die Kammer erreicht werden soll, *„den entsprechenden gesellschaftlichen Gruppen die Regelung solcher Angelegenheiten, die sie selbst betreffen und die sie in überschaubaren Bereichen am sachkundigsten beurteilen können, eigenverantwortlich zu überlassen und dadurch den Abstand zwischen Normgeber und Normadressat zu verringern. Zugleich wird der Gesetzgeber davon entlastet, sachliche und örtliche Verschiedenheiten berücksichtigen zu müssen, die für ihn oft schwer erkennbar sind und auf deren Veränderungen er nicht rasch genug reagieren kann“* (BVerfG, Beschl. v. 9.5.1972 – 1 BvR 518/62, 1 BvR 308/64, BVerfGE 33, 125ff. (156).

Heilberufekammern schaffen also berufliche Autonomie. Die Pflegeberufekammer ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts (K. d. ö. R.). Sie unterscheidet sich von Vereinen und Verbänden, dass sie öffentlich-rechtlich organisiert und öffentlich-rechtlich handeln kann. Sie kann an Stelle des Staates ihre beruflichen Angelegenheiten selbst regeln. Das auch schneller und kompetenter, als er es kann. Insbesondere wird die berufliche Pflege durch die Errichtung von Pflegekammern **erstmalig** die Möglichkeit erhalten, die Art und Weise ihres beruflichen Handelns, die dafür notwendigen Qualifikationen und die Weiterbildungen sowie eine Berufsordnung selbst zu bestimmen und somit auch die pflegerische Versorgungsqualität der Bevölkerung aktiv mitgestalten. Die gesetzliche Autonomie erfordert eine Pflichtmitgliedschaft, damit alle Berufsangehörigen auf die Umsetzung der Kammerentscheidungen Einfluss nehmen können und setzt finanzielle Unabhängigkeit voraus, damit die dafür benötigten Mittel weisungsunabhängig eingesetzt und somit ohne äußeren Einfluss Entscheidungen getroffen werden können.

Der Aufsichtsbehörde (derzeit das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familien und Senioren) obliegt in Selbstverwaltungsangelegenheiten ausschließlich die Rechtsaufsicht, das heißt, sie prüft Maßnahmen der Pflegeberufekammer lediglich auf ihre Rechtmäßigkeit. Es findet keine fachliche oder politische Überprüfung statt. In Bezug auf Selbstverwaltungsaufgaben erteilt die Aufsichtsbehörde der Pflegeberufekammer also keine Weisungen.

2. Warum eine Kammer für mehrheitlich in einem Anstellungsverhältnis Beschäftigte?

67% der Ärzte sind abhängig beschäftigt (Statistik der Bundesärztekammer 2017). Auch sie sind in der ärztlichen Heilberufekammer Mitglied. Heilberufekammern regeln die Tätigkeit in einem (weisungs)freien Beruf, der nur dem individuellen und gesellschaftlichen Auftrag verpflichtet ist und den er nach dem aktuellen Stand des Wissens auszuüben hat. Die Definition eines freien Berufes lautet: "Die Freien Berufe haben im Allgemeinen auf der Grundlage besonderer beruflicher Qualifikation die **persönliche, eigenverantwortliche** und **fachlich unabhängige** Erbringung von Dienstleistungen höherer Art im Interesse der Auftraggeber und der Allgemeinheit zum Inhalt."

Auch abhängig beschäftigte Pflegefachpersonen arbeiten in der Regel fachlich eigenverantwortlich. Wenn es um pflegerische Diagnostik und um die Planung und Steuerung des Pflegeprozesses geht, tragen angestellte Pflegefachpersonen die Verantwortung für ihre pflegefachlichen Entscheidungen.

Die Qualität der Patientenversorgung ist maßgeblich von der Qualität der Berufsausübung der Pflegefachpersonen abhängig - unabhängig davon, ob diese angestellt sind oder in einer gewerblichen Selbständigkeit arbeiten. Die Kammer soll daher zu einem einheitlichen Niveau der Qualität der Berufsausübung unserer Berufsgruppe beitragen.

3. Wer ist Pflichtmitglied in der Pflegeberufekammer?

Jede Pflegefachperson (Altenpfleger*in, Gesundheits- und Krankenpfleger*in, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger*in), die in Schleswig-Holstein ihren Beruf ausübt, ist Mitglied der Pflegeberufekammer. Zur Ausübung des Berufes zählt jede Berufstätigkeit, bei der berufsgruppenspezifische Fachkenntnisse vorausgesetzt, eingesetzt oder lediglich mitverwendet werden. Pflichtmitglied ist also zum Beispiel auch die Gesundheits- und Krankenpflegerin, die als Pflegeberaterin bei einer Krankenkasse tätig ist.

Für die Pflichtmitgliedschaft ist der Ort der Berufsausübung maßgeblich. Eine Altenpflegerin, die in Mecklenburg-Vorpommern wohnt und in Schleswig-Holstein - wenn auch nur teilweise - arbeitet, ist Pflichtmitglied. Eine Pflegefachperson, die in Schleswig-Holstein wohnt und in Mecklenburg-Vorpommern oder Hamburg arbeitet, ist kein Pflichtmitglied. Diese Kolleginn*en können aber freiwillig Mitglied in der Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein werden. Im Zweifelsfall wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle der Pflegeberufekammer.

4. Ab wann beginnt die Mitgliedschaft?

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Beginn der pflegefachlichen Berufsausübung.

Die Pflicht, sich unter Angabe bestimmter persönlicher Daten bei der Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein zu melden, gehört zu den gesetzlichen Berufspflichten von Pflegefachpersonen, die ihren Beruf in Schleswig-Holstein ausüben. Da die Pflegeberufekammer dafür zuständig ist, die Einhaltung der Berufspflichten zu überwachen und durchzusetzen, wird sie in einer Berufsordnung oder einer Meldeordnung Näheres dazu bestimmen, wie eine Verletzung der Meldepflicht sanktioniert wird.

5. Kann man sich der Kammermitgliedschaft entziehen, indem man sich nicht meldet?

Die Mitgliedschaft in der Pflegeberufekammer SH entsteht dadurch, dass die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind (Führen der Berufsbezeichnung, Berufsausübung in Schleswig-Holstein). Sie entsteht nicht durch die Registrierung. Somit sind auch Pflegefachpersonen, die sich nicht bei der Kammer registrieren, Kammermitglied. Auch die nicht registrierten Mitglieder müssen die von der Kammer erlassenen Verordnungen einhalten und haben Anspruch auf die Leistungen der Kammer für ihre Mitglieder. Wenn eine Beitragsordnung in Kraft tritt, gilt diese für alle Kammermitglieder, egal ob registriert oder nicht. Das bedeutet, dass diejenigen, die sich nicht registrieren und keine Beiträge zahlen, diese für den gesamten Zeitraum nachzahlen müssen.

6. Warum sind nur Pflegefachpersonen Pflichtmitglied und nicht auch Auszubildende, Helfer*innen, OTAs oder andere, der Pflege nahe stehende Berufsgruppen?

Die Pflegeberufekammer ist vom Pflegeberufekammergesetz als Kammer der Pflegefachberufe ausgestaltet. Das Pflegeberufekammergesetz knüpft die Aufgaben der Pflegeberufekammer maßgeblich an die eigenverantwortliche pflegfachliche Berufsausübung von Pflegefachpersonen, die den wesentlichen Teil ihres Berufes weisungsfrei ausüben. Auszubildende, Helfer*innen oder Assistentinn*en üben demgegenüber ihre Pflege nicht weisungsfrei aus, sie sind keine Heilberufe.

Das Pflegeberufekammergesetz sieht allerdings die Möglichkeit vor, dass Auszubildende und Altenpflegehelferinnen und Altenpflegehelfer, Pflegeassistentinnen und Pflegeassistenten oder Personen, die eine vergleichbare Ausbildung abgeschlossen haben, freiwillig Mitglied der Pflegeberufekammer werden können. Darüber hinaus kann die Pflegeberufekammer in ihrer Hauptsatzung weiteren Berufsgruppen mit einem direkten Bezug zur professionellen Pflege die freiwillige Mitgliedschaft eröffnen.

7. Wofür ist ein Kammerbeitrag zu leisten?

Der Beitrag der Mitglieder dient der Unterhaltung einer Geschäftsstelle, die die Aufgaben der Kammer (gesetzliche und von der Kammerversammlung beschlossene) bearbeitet; die Sitzungen des Vorstands, der Kammerversammlung, der Ausschüsse und Beiräte organisiert, vor- und nachbereitet und Protokolle verfasst; die Stellungnahmen und Eingaben für politische Entscheidungen organisiert; Öffentlichkeitsarbeit und Netzwerkarbeit betreibt und Ansprechpartnerin für die Mitglieder sein wird. Zudem werden Maßnahmen finanziert, die die Kammerversammlung und den Vorstand in die Lage versetzen, den Pflegeberuf zu professionalisieren, ihn auf allen beruflichen Ebenen zu vertreten und sich für angemessene Rahmenbedingungen in der Pflege einzusetzen.

8. Warum verlangt die Pflegeberufekammer einen Mitgliedsbeitrag von Beschäftigten, die IHK jedoch nicht?

Mitglieder der IHK (Industrie- und Handelskammer) sind Betriebe, also Arbeitgeber, nicht aber deren Mitarbeiter. Die Betriebe finanzieren die IHK durch ihre Mitgliedsbeiträge (Pflichtbeiträge).

Die Heilberufekammern – also auch die Pflegeberufekammer - sind auf landesrechtlicher Grundlage die beruflichen Vertretungen der jeweiligen Heilberufe. Sie erfüllen gesetzliche

Selbstverwaltungsaufgaben. Ihre Pflichtmitglieder sind die Berufsangehörigen bzw. die Berufstätigen. Sie sind also Einzelpersonen, keine Betriebe. Somit zahlen hier auch die Einzelpersonen die Mitgliedsbeiträge.

9. Wie hoch ist der Beitrag? Ab wann muss ich Beiträge bezahlen?

Der Haupt- und Finanzausschuss wird auf Grundlage der Beschlüsse der Kammerversammlung, zum Aufgabenumfang der Kammer und den dazu benötigten Finanzmitteln, eine Beitragsatzung vorschlagen, in der auch die Höhe der Kammerbeiträge festgelegt wird. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Beginn der Pflichtmitgliedschaft, frühestens mit der Verabschiedung der Beitragsordnung. Die Beiträge sind einkommensabhängig zu gestalten, so dass z.B. Teilzeitbeschäftigte geringere Beiträge leisten als Vollzeitbeschäftigte bei gleicher (tariflicher) Vergütung.

10. Was passiert, wenn jemand seinen Kammerbeitrag nicht bezahlt?

Die Kammer wird auf einer ordnungsrechtlichen Grundlage ein Mahnverfahren einleiten.

11. Wer bekommt ein Gehalt in der Kammer?

Die Aufsicht über die Mittelverwendung im Haushalt der Pflegeberufekammer führt die Kammerversammlung und das zuständige Ministerium. Die Pflegeberufekammer wird Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Hauptamt einstellen, um ihre Aufgaben zu erfüllen. Welche Aufgaben mit welcher Qualifikation in welchem Umfang bearbeitet werden, entscheidet der Vorstand - den die Kammerversammlung aus ihren Reihen wählt - zusammen mit der Kammerversammlung. Die Mitarbeiter*innen der Kammer werden tariflich vergütet (TV-L).

Ehrenamtlich Tätige, wie zum Beispiel die Mitglieder der Kammerversammlung und der Vorstand, erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung, also keine Gehalt. Sie sind nicht in der Kammer angestellt. Die Höhe der Aufwandsentschädigung legt die Kammerversammlung in einer Entschädigungsordnung fest.

12. Was passiert mit meinen Daten?

Die Pflegeberufekammer darf gem. § 7 Pflegeberufekammergesetz persönliche Daten erheben und verarbeiten, soweit dies für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist. Insofern werden diese Daten ausschließlich für diese Zwecke verwendet.

13. Was ist die Kammerversammlung? Was macht der Vorstand?

Die Kammerversammlung ist die demokratisch gewählte Vertretung aller Kammermitglieder. Sie entscheidet über alle Angelegenheiten der Pflegeberufekammer von allgemeiner Bedeutung. Ihre Kernaufgabe liegt in dem Beschluss von Satzungen, Regelungen und Ordnungen, welche verbindliches Recht für alle Mitglieder der Pflegeberufekammer sind.

Der Vorstand führt die Geschäfte der Pflegeberufekammer, bereitet inhaltlich die Sitzungen und Beschlüsse der Kammerversammlung vor und vertritt die Pflegeberufekammer nach außen. Er besteht aus einer Präsidentin/einem Präsidenten, einer Vizepräsidentin/einem Vizepräsidenten und bis zu fünf weiteren Mitgliedern. Er wird von der Kammerversammlung gewählt.

14. Wie setzt sich die Kammerversammlung zusammen? Wie wird sie gewählt?

Jede der drei Berufsgruppen (Altenpflege, Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege) wählt ihre Vertreter*innen in die Kammerversammlung. Sie sind als Mitglieder der Kammerversammlung ehrenamtlich tätig. Die Kammerversammlung besteht aus 40 Personen. Jede der drei pflegerischen Berufsgruppen ist dabei in dem Anteil vertreten, den sie an den gesamten wahlberechtigten Berufsangehörigen hat. Nach der Wahl im März 2018 sind es bis zur nächsten Wahl (2023) 11 Altenpfleger*innen, 3 Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger*innen und 26 Gesundheits- und Krankenpfleger*innen.

15. Hat die Pflegeberufekammer das Recht, unter bestimmten Umständen die Berufserlaubnis zu entziehen?

Nein. Sowohl für die Ausstellung als auch für den Entzug der Berufsurkunde ist in Schleswig-Holstein das Landesamt für soziale Dienste zuständig.

16. Wie kann die Pflegeberufekammer bei Problemen, z.B. mangelnder Pflegequalität, auftreten?

Die Pflegeberufekammer ist gesetzlich aufgefordert, eine Ethikkommission einzurichten.

§ 5 PBKG

(1) Die Pflegeberufekammer hat zur Beratung ihrer Mitglieder über berufsethische und berufsrechtliche Fragestellungen, insbesondere bei der Entwicklung und Anwendung bestimmter pflegerischer Methoden, durch Satzung eine Ethikkommission zu errichten.

Die Pflegeberufekammer beschließt zudem eine Berufsordnung. Liegt ein Verstoß gegen die Berufsordnung vor, kann die Kammer zunächst eine Anhörung durchführen. In schwerwiegenden Fällen kann ein Berufsgerichtsverfahren zu Sanktionen führen. Die Pflegeberufekammer kann in diesem Zusammenhang Pflegefachpersonen gegenüber ihrem Arbeitgeber den Rücken stärken, wenn es darum geht, Rahmenbedingungen einzufordern, die die Einhaltung der Berufsordnung ermöglichen. Das Berufsgerichtsverfahren ist grundsätzlich nachrangig gegenüber einer strafrechtlichen Verfolgung und Ahndung von Pflichtverstößen (Vgl. § 57 Heilberufekammergesetz - HBKG SH).

Soweit derartige Verstöße auf Weisungen eines Arbeitgebers zurückzuführen sind, wird sich das Kammermitglied zumindest dann entlasten können, wenn sie den Arbeitgeber darauf hingewiesen hat, dass ein Interessenskonflikt mit Blick auf die Berufsordnung vorliegt. Dies entbindet die Pflegefachperson jedoch nicht von der Pflicht, sich bei besonders schwerwiegenden Verstößen (in aller Regel mit strafrechtlicher Relevanz) der Weisung des Arbeitgebers zu widersetzen. §106 Gewerbeordnung (GewO) zum Weisungsrecht des Arbeitgebers regelt:

*Der Arbeitgeber kann Inhalt, Ort und Zeit der Arbeitsleistung nach billigem Ermessen näher bestimmen, **soweit diese Arbeitsbedingungen nicht durch den Arbeitsvertrag, Bestimmungen einer Betriebsvereinbarung, eines anwendbaren Tarifvertrages oder gesetzliche Vorschriften festgelegt sind. Dies gilt auch hinsichtlich der Ordnung und des Verhaltens der***

Arbeitnehmer im Betrieb. Bei der Ausübung des Ermessens hat der Arbeitgeber auch auf Behinderungen des Arbeitnehmers Rücksicht zu nehmen.

Weiterhin bringt sich die Pflegeberufekammer mit Gutachten und Stellungnahmen zur Ausübung der Pflege und den Rahmenbedingungen der Pflegenden in politische und gesellschaftliche Entscheidungsprozesse, soweit sie die pflegefachliche Berufsausübung betreffen, ein und kann hierbei durch ihre Fach- und Feldkompetenz Einfluss ausüben.

17. Wird die Pflegeberufekammer bei der Kontrolle der Pflegequalität aktiv?

Die Pflegeberufekammer wird keine Qualitätsprüfungen im Berufsfeld ersetzen oder selbst durchführen. Sie fördert die Pflegequalität, indem sie von jedem Kammermitglied den Nachweis kompetenzerhaltender Maßnahmen wie zum Beispiel regelmäßiger Fortbildungen einfordert, eine Berufsordnung erlässt und auf Verstöße reagiert. Ferner trägt sie durch den Erlass von Fort- und Weiterbildungsordnungen dazu bei, dort Qualität zu fördern, wo es die fachlichen Gegebenheiten und Versorgungsstrukturen erfordern.

18. Was unterscheidet die Pflegeberufekammer von den bestehenden Berufsverbänden?

Berufsverbände sind freiwillige Zusammenschlüsse von Berufsangehörigen, in der Regel eingetragene Vereine. Der Verein bestimmt in seiner Satzung, welches seine Ziele sind, wie seine Entscheidungsgremien gewählt werden und wer Mitglied werden kann. Sie haben als Interessensgruppe meist einen Bezug zur fachlichen und/oder organisatorischen Zugehörigkeit der Pflegenden.

Eine Pflegeberufekammer erfüllt im Interesse aller Berufsangehörigen hoheitliche Aufgaben in der Rechtsform der Körperschaft öffentlichen Rechts (K. d. ö. R.). Die von ihr in diesem Rahmen getroffenen Bestimmungen sind für alle Berufstätigen rechtswirksam bindend. Deshalb müssen auch alle Berufstätigen Kammermitglieder sein. Es handelt sich also gerade nicht um einen Zusammenschluss einer Interessensgruppe. Vielmehr wird der Pflegeberufekammer auch die Wahrnehmung bestimmter öffentlicher Aufgaben vom Staat aufgetragen, welche er sonst selbst wahrnehmen müsste.

19. Wer will die Pflegeberufekammer, woher kommt der Anstoß?

Bereits in der 2. Auflage des Werkes „Berufliche Krankenpflege“ von Georg Streiter aus dem Jahre 1924 heißt es: „Über die Notwendigkeit der Errichtung einer Krankenpflegekammer, in der Art der bestehenden Ärztekammern, hat sich 1910 Paul Jacobsohn ausgesprochen.“

Pflegeberufsverbände fordern seit mehreren Jahrzehnten die Errichtung von Pflegekammern. Im Wesentlichen erwarten die Befürworter*innen, dass der Beruf durch die Verkammerung eine Aufwertung erfährt und verpflichtend in alle, den Pflegeberuf betreffenden Angelegenheiten, einbezogen wird. Damit können Pflegenden selbst Einfluss auf die Ausgestaltung ihrer Pflege nehmen.

20. Welchen Einfluss hat die Kammer auf die Ausbildungsregelungen?

Unmittelbar hat die Pflegeberufekammer keinen Einfluss auf die Ausbildungsregelungen, da es sich bei den Ausbildungsgesetzen um Bundesrecht handelt. Allerdings kann die Kammer ihren

Einfluss mittelbar ausüben, indem sie die Landesregierung berät, die über den Bundesrat Einfluss nehmen kann.

Außerdem gibt es in der Regel in den Bundesländern Ausführungsgesetze und Durchführungsverordnungen zu den Bundesgesetzen. Auch hier kann die Pflegeberufekammer durch die Beratung des Gesetzgebers und des zuständigen Ministeriums Einfluss nehmen.

21. Wer ist für die Weiterbildungsordnungen verantwortlich?

Die Pflegeberufekammer erlässt eine Weiterbildungsordnung. Die Weiterbildungsordnung bestimmt Weiterbildungsbezeichnungen, welche nur nach einer erfolgreich durchgeführten, den Bestimmungen der Weiterbildungsordnung entsprechenden, Weiterbildung geführt werden dürfen.

22. Hat die Pflegeberufekammer Einfluss auf die Arbeitgeber hinsichtlich der Fortbildungspflicht?

Nein. Die Fortbildungspflicht aus dem Pflegeberufekammergesetz begründet eine Verpflichtung des Kammermitglieds gegenüber der Kammer. Ob und in welcher Höhe der Arbeitgeber Fortbildungskosten übernimmt und in welchem Umfang die Zeiten für Fortbildungen als Arbeitszeit vergütet werden, ist zivilrechtlich zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu vereinbaren. Dabei wird der Arbeitgeber zu berücksichtigen haben, dass er als Leistungserbringer Sorgfaltspflichten unterliegt, die auch die Verpflichtung umfassen, für die sachgemäße Leistungserbringung entsprechend fortgebildete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu beschäftigen.

23. Gibt es ein Versorgungswerk?

Nein. Die Gründung eines eigenen Versorgungswerks, die eine Befreiung aus der gesetzlichen Rentenversicherung ermöglicht, ist im § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a SGB VI durch eine Stichtagsregelung für die Pflegeberufekammer ausgeschlossen.

24. Wie ist die Situation in anderen Bundesländern?

In Rheinland-Pfalz ist seit 2016 die Pflegekammer errichtet: www.pflegekammer-rlp.de,

In Niedersachsen wird die Kammer errichtet: www.pflegkammer-nds.de

Eine stets aktuelle Übersicht zeigt eine Seite der AOK:

www.aok-verlag.info/de/news/Errichtung-von-Pflegekammern-in-den-einzelnen-Bundeslaendern/28/

25. Warum gibt es derzeit keine Bundespflegekammer?

Die Bundespflegekammer setzt sich aus den Landespflegekammern zusammen und vertritt damit alle in diesen Ländern registrierten Pflegefachpersonen. Sobald es mehrere Landespflegekammern gibt, können diese den Zusammenschluss selbst beschließen, um auf Bundesebene Einfluss auf die Pflege Themen zu nehmen und die Regelungen der Landespflegekammern zu harmonisieren. Hierfür ist kein Gesetz zur Errichtung der Bundespflegekammer, wie für die Landespflegekammern, erforderlich.

26. Wieso werden unterschiedliche Bezeichnungen für die Kammer genutzt?

In Schleswig-Holstein wird die Kammer als „Pflege**beruf**ekammer“ bezeichnet, im allgemeinen Sprachgebrauch heißt es „Pflegekammer“. Auch werden die Kammern in Rheinland-Pfalz und Niedersachsen so bezeichnet. Warum also wurde der Begriff „berufe“ in dem Wort Pflegekammer eingefügt? Sprachlich und inhaltlich ist es die genauere Bezeichnung für den Bereich, für den die Kammer zuständig ist. Sie kann und darf nicht alles, was zur Pflege gehört regeln und vertreten. Die Kammer ist für den Pflegeberuf und dessen Ausübung zuständig. Insofern ist dies die genauere Bezeichnung. Die Ärztekammer würde in gleicher Begriffsnutzung „Medizinkammer“ heißen.